



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Durchführungsbestimmungen für die Baden-Württembergischen Wasserballpokale Männer und Frauen 2018

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der gemeinsamen Baden-Württembergischen Wasserballpokalrunden gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV. Die Sieger der Finalsspiele sind Baden-Württembergischen Wasserballpokalsieger der Männer bzw. der Frauen. Im Bereich der Männer haben sich die Mannschaften, die in der BSV/SVW-Ober- und Verbandsligarunde 2017 teilgenommen haben und die Aufsteiger aus den einzelnen Bezirksligen zur Verbandsliga 2018 qualifiziert. Die an den BSV/SVW-Wasserballspielrunden teilnehmenden II. und III. Mannschaften, sowie der/die Aufsteiger zur 2. Wasserballliga Süd, nehmen an der Pokalrunde nicht teil. Bei den Frauen handelt es sich um eine Meldepokalrunde.

Die qualifizierten Mannschaften aus der Oberliga Baden-Württemberg, der Verbandsliga Baden-Württemberg 2017, die Aufsteiger aus den einzelnen Bezirksligen zur Verbandsliga 2018 und die gemeldeten Frauenmannschaften müssen bis zum 16.09.2017 ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben.

Die Spiele bei den Männern und Frauen werden nach dem Pokalsystem ausgetragen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus. Unentschiedene Spiele sind gemäß § 344 Abs. 5 WB zu verfahren.

Die 4 Halbfinalisten der Männerrunde verpflichten sich am SSV-Pokal des Süddeutschen Schwimmverbandes teilzunehmen. Bei einem Verzicht wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 400,00 € erhoben werden.

Die Termine der Auslosungen zu den BSV/SVW-Pokalrunden werden kurzfristig bekannt gegeben. Die erste Auslosung erfolgt bei der Terminsitzung zur BSV/SVW Ober- bzw. Verbandsligarunde 2018. Bei den Auslosungen hat die jeweils zuerst ausgeloste Mannschaft Heimrecht. Ein aktuell klassentieferer Verein erhält jedoch in jedem Fall das Heimrecht. Für das Finale kann eine Ausnahme gemacht werden.

2. Rundenleiter – Disziplinarberechtigte

Männer
Giuseppe Paterno
Max-Born-Str. 19
74321 Bietigheim
Mobil: 0172/8354168
E-Mail: g.paterno@web.de

Frauen
Eric Henschel
Erwin von Steinbachstraße 15
69181 Leimen
Tel.: 06224 / 148019 p.
Mobil: 0151 / 53710848
Email: eric.henschel@wasserball.de

Die Rundenleiter sind Disziplinarberechtigte i.S. von § 9 RO. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Organ des DSV

3. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet: www.waba-bw.de.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

4. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Reisekosten der Schiedsrichter in der Männerpokalrunde werden vom Ausrichter gegen Vorlage einer Quittung nach den Sätzen der BSV/SVW-Oberliga getragen. Die Abrechnungen der Reisekosten der Schiedsrichter in der Frauenrunde, sind an, Andrea Ettengruber, Oswald-Hesse-Straße 103 A, 70469 Stuttgart; andrea@ettengruber-gmbh.de zu senden.

Das Meldegeld für die Pokalrunde beträgt bei den Männern und bei den Frauen jeweils 50,00 Euro. Der Betrag ist von **den Badischen Vereinen auf das Konto des Badischen Schwimm-Verbandes, IBAN: DE25 6725 0020 0000 8029 13, BIC: SOLADES1HDB, bei der Sparkasse Heidelberg** und von **den Württembergischen Vereinen auf das Konto des Schwimmverband Württemberg: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADEST600 bis zum 06.11.2017** zu überweisen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Die Kosten der Frauenpokalrunde werden über die Ausgleichskasse abgerechnet. Hierzu haben die Vereine die in einer Liste aufgeführten Zahlungen zu leisten. Sollten die Kosten der Runde die Zahlungen der Vereine überschreiten, wird dies nachgefordert, ansonsten erfolgt die Erstattung der Gelder an die Vereine.

Der Zahlbetrag für die Schiedsrichterausgleichskasse der Frauenpokalrunde wird den Vereinen in einem separaten Schreiben durch den Rundenleiter mitgeteilt. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Wenn Meldegelder, Beträge zu Zahlungen der Schiedsrichterausgleichskasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten falsch überwiesen werden, wird eine Ordnungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben, dies gilt auch für Fehlüberweisungen.

5. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll ist Thomas Ebell aus Chemnitz, er ist das Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) und steht den Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de in Verbindung treten.

Gemäß des Beschlusses des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden. Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

6. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der Männer-/Frauenpokalrunde bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

7. Schiedsrichter und Kampfgericht

In allen BSV/SVW-Pokalrunden der Männer und der Frauen amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV/SVW-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Teilnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Teilnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Teilnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

8. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 01.11.2017 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter bis zum 01.11.2017 vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim-oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

Es müssen 5 Spielbälle der Marke „mega“ bereitgestellt werden.

Der Rundenbeginn für den Baden-Württembergischen Pokal 2018 der Frauen und Männer ist der 01.11.2017.

9. Sonstiges

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum der beiden Schwimmverbände.

Gegen diese von den Landeswasserballwarten von Baden und Württemberg erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB, Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Hemsbach, Cottbus 21.11.2017

gez. Frieder Class
Badischer Schwimm-Verband

gez. Gerrit Fester
Schwimmverband Württemberg